

Anlage zur zweiten Änderungsvereinbarung vom 21. Dezember 2021

Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Das Land Hessen bewilligt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen mit der Zweckbestimmung,

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber, arbeitende Familienangehörige, Lohnarbeitskräfte sowie in beruflicher Weiterbildung befindliche Personen aus kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Land- und Forstwirtschaft zur qualitativen Neuausrichtung der Erzeugung zu befähigen,
- sie zur Umstellung auf andere Tätigkeiten zu qualifizieren,
- die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen von Landschaftserhaltung und -verbesserung, Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz, vereinbar sind, zu initiieren und zu fördern,
- die Qualifikation von Leitern wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe zu verbessern und
- Privatwaldbesitzer und Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse auf die Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden vorzubereiten, mit denen die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktion der Wälder verbessert werden kann.

Förderbedingungen:

Nicht gewährt werden **gem. Art. 1, Nr. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014** Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie für Unternehmen in Schwierigkeiten **gem. Artikel 2, Ziffer 14** der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Förderfähig ist die Durchführung von Lehrgängen und Exkursionen mit der vorstehenden Zweckbestimmung, für den folgenden Teilnehmerkreis:

Teilnehmer der Veranstaltungen sind Betriebsinhaberinnen und -inhaber, arbeitende Familienangehörige, Lohnarbeitskräfte aus kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Land- und Forstwirtschaft in Hessen, die sich in land- und forstwirtschaftsbezogener beruflicher Weiterbildung befinden und nicht mehr der allgemeinbildenden Schulpflicht unterliegen.

Die **Mindestteilnehmerzahl** für Lehrgänge und Exkursionen beträgt 10. Die **Mindestdauer der Veranstaltungen** beträgt 6 Stunden, bei länger dauernden Veranstaltungsreihen mindestens 6 Stunden in 4 Wochen.

Antragsberechtigte können öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die für die Durchführung derartiger Lehrgänge qualifiziert und vom LLH anerkannt sind.

Die **Anträge** sind **vorab schriftlich** beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen einzureichen. Der Beihilfeantrag im Sinne Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abchlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit;
- c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Die Zuwendung wird als **Projektförderung** in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der **Anteilfinanzierung** unmittelbar an den Antragsberechtigten gewährt. Der Anteil beträgt hierbei **maximal 50 %** der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Veranstaltung. Im Hinblick auf die Umsatzsteuer gilt VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO.

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass der Förderbescheid vor Beginn der Maßnahme erteilt wird. Ist dies nicht möglich, kann - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt werden. Für die Gewährung ist das HMUKLV zuständig. Die erforderlichen Unterlagen sind demzufolge dem zuständigen Fachreferat zu übersenden.

Da sich die zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Beendigung der Maßnahme durchaus reduzieren können, besteht gem. VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO die Möglichkeit, die Fördersumme erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises vollständig auszuführen. Diesbezüglich wäre eine entsprechende Bestimmung im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Veröffentlichung und Information:

Der betreffende Mitgliedstaat stellt sicher, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden:

- a) die in Absatz 1 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- b) der in Absatz 1 genannte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen, oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- c) die Informationen gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung über jede Einzelbeihilfe, die folgende Beträge überschreitet:
 - 60.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind;
 - 500.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.